

Kundeninformation zu **Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) und dem geplanten Auslaufen von noch verwendeten PTFE-Wachsen**

Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) sind Chemikalien, die aufgrund ihrer besonderen technischen Eigenschaften in vielen verschiedenen industriellen Prozessen aber auch Verbraucherprodukten eingesetzt werden. Zu dieser Stoffgruppe gehören mehr als 4.700 bekannte Verbindungen. PFAS sind in der Umwelt persistent, können sich im Laufe der Zeit im menschlichen Körper anreichern, und die Exposition gegenüber einigen PFAS wird mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen bei Mensch und Tier in Verbindung gebracht.

Daher sind zahlreiche regulatorische und freiwillige Initiativen im Gange oder bereits in Kraft, welche die Verwendung von PFAS einschränken und/oder verbieten:

- Die für REACH zuständigen Behörden der Niederlande, Deutschlands, Dänemarks, Schwedens und Norwegens haben Anfang 2023 ein gemeinsames REACH-Anhang-XV-Einschränkungsossier vorgelegt.
- Zahlreiche US-Bundesstaaten haben PFAS in Lebensmittelverpackungen beschränkt oder verboten.
- Dänemark hat PFAS-Chemikalien (einschließlich PTFE) in Lebensmittelverpackungen aus Papier und Karton verboten. Die Verordnung Nr. 681 vom 25. Mai 2020 verbietet die Verwendung solcher Stoffe, es sei denn, eine funktionelle Barriere verhindert die Migration in das Lebensmittel.
- Die Niederlande haben PFAS (PFOA, PFOS, PFNA und PFHxS) in Lebensmittelverpackungen aus Papier und Karton verboten. Die „Regelung“ 3348384-1027396-VGP verbietet die Verwendung solcher Stoffe bei der Herstellung von Materialien mit Lebensmittelkontakt.
- Eine wachsende Zahl internationaler Marken hat sich verpflichtet, PFAS aus allen Verpackungen zu verbannen.
- Mit der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die die Richtlinie 94/62/EG aufhebt, schränkt die Europäische Union (EU) die Verwendung von PFAS in Lebensmittelverpackungen ab dem 12. August 2026 ein¹.

Die überwiegende Mehrzahl dieser PFAS (z.B. PFOS, PFCA einschließlich PFOA² und PFHxA³, FTOH) und Rohstoffe, die diese enthalten können, kommen in Siegwirk-Produkten nicht zum Einsatz⁴.



Polytetrafluorethen (PTFE; CAS-Nr. 9002-84-0) ist das einzige Mitglied der PFAS-Familie, das derzeit in bestimmten Siegwirk-Produkten verwendet wird. Bisher wurde es als Wachs in einigen lösemittel-, und wasserbasierten, konventionellen Offset- oder UV/EB-härtenden Druckfarben und Lacken verwendet, um die Scheuer- und Kratzfestigkeit zu verbessern.

Die sichere Verwendung dieser PTFE-Wachse in Druckfarben für Lebensmittelverpackungen war und bleibt aufgrund ihrer polymeren Natur und ihres hohen Molekulargewichts, das sie für die Migration in Lebensmittel irrelevant macht, gewährleistet. Im Rahmen der Vorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien ist das Polymer toxikologisch bewertet und in Teil A der Schweizer "Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" (EDI 817.023.21) ohne besondere Beschränkungen aufgeführt. Es gilt damit der Gesamtmigrationsgrenzwert (overall migration limit; OML) von 60 mg/kg. Darüber hinaus ist es nach GHS nicht eingestuft (nicht gefährlich).

Trotzdem wird das Siegwirk mit seinem vorausschauenden Ansatz, der über die reine Produktsicherheit hinausgeht und alle Aspekte der Produktverantwortung einbezieht, **PTFE aus allen seinen Produkten verbannen**.

PTFE-freie Alternativen sind für das gesamte globale Produktportfolio verfügbar. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu PTFE an Ihren technischen Support.

Die Informationen in diesem Dokument geben die Richtlinien und Verpflichtungen von Siegwirk wider. Diese Erklärung ist ohne Unterschrift gültig.

¹ Grundsätzlich wird erwartet, daß alle Siegwirk-Produkte den vorgesehenen Grenzwert von 50 ppm einhalten, unabhängig von der Region, in der sie verwendet werden.

² Die EU-POP-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) legt einen allgemeinen Grenzwert für PFOA (Perfluorooctansäure, CAS-Nr. 335-67-1) einschließlich seiner Salze von 25 ppb fest. Alle Rohstoffe von Siegwirk entsprechen diesem Grenzwert, unabhängig von der Region, in der sie verwendet werden.

³ Entsprechend der EU-Verordnung (EU) 2024/2462 dürfen Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihre Salze und PFHxA-verwandte Stoffe ab dem 10. Oktober 2026 ab einer Konzentration von 25 ppb für die Summe der PFHxA und ihrer Salze nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Alle Rohstoffe von Siegwirk entsprechen diesem Grenzwert, unabhängig von der Region, in der sie verwendet werden.

⁴ Allerdings kann das Vorhandensein sehr geringer, aber analytisch nachweisbarer Spuren dieser Stoffe im Produkt, die von Rohstoffverunreinigungen oder zufälligen Verunreinigungen herrühren, nicht völlig ausgeschlossen werden. Wir überwachen proaktiv die Daten der Lieferanten zu Verunreinigungen in Rohstoffen, die Spuren dieser Stoffe enthalten können, und/oder rufen diese ab.